

Amtsblatt

für die Gemeinde Waldfeucht

48. Jahrgang

ausgegeben am 4. April 2019

Nr. 2/2019

Nachruf

Am 22. Februar 2019 verstarb im Alter von 71 Jahren

Herr Leo Nießen

Herr Nießen war von 1979 bis 1984 sowie von 1989 bis 1999 Mitglied des Rates der Gemeinde Waldfeucht. In seiner kommunalpolitischen Arbeit ist er in verschiedenen Ratsausschüssen tätig gewesen.

Sein persönliches Engagement insbesondere für seinen Heimatort Bocket während seiner ehrenamtlichen Tätigkeit war uneigennützig und vorbildlich. Er war ein guter Ansprechpartner für alle Bürgerinnen und Bürger. Als naturverbundener Mensch hat er sich gerne für ökologische Verbesserungen eingesetzt.

Die Gemeinde Waldfeucht ist Herrn Nießen zu Dank verpflichtet und wird ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Unsere Anteilnahme gilt den Angehörigen.

Heinz-Josef Schrammen
Bürgermeister

Hanni Stolz
1. stellv. Bürgermeisterin

**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Gemeinde Waldfeucht wird in der Zeit vom 6. Mai 2019 bis 10. Mai 2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung, FB Ordnung und Soziales, Lambertusstraße 13, 52525 Waldfeucht, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 6. Mai 2019 bis zum 10. Mai 2019, spätestens am **10. Mai 2019 bis 12:00 Uhr**, bei der Gemeinde Waldfeucht, FB Ordnung und Soziales, Zimmer 3b, Lambertusstraße 13, 52525 Waldfeucht, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. Mai 2019 **eine Wahlbenachrichtigung**.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis Heinsberg
durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises
oder
durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 5. Mai 2019 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 10. Mai 2019 versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. Mai 2019, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.
Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert.

Waldfeucht, den 26. März 2019
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

Wahlbekanntmachung

1. Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Waldfeucht ist in 7 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 15. April 2019 bis 05. Mai 2019 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:30 Uhr in der Gemeindeverwaltung, Lambertusstraße 13, Zimmer 11, 52525 Waldfeucht, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Stimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** des Kreises oder
 - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Waldfeucht, den 26. März 2019
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

Hallenbad Waldfeucht-Haaren

Öffnungs- bzw. Schließungszeiten während der Osterferien 2019

Karfreitag bis einschließlich Ostermontag	19. April 2019 bis einschließlich 22. April 2019	geschlossen
---	--	-------------

An den übrigen Ferientagen gelten die üblichen Öffnungszeiten:

Montag	geschlossen	
Dienstag	06.45 – 08.00 Uhr	Frühschwimmen
	08.00 – 21.15 Uhr	Familienbad
Mittwoch	08.00 – 21.15 Uhr	Familienbad
Donnerstag	06.45 – 08.00 Uhr	Frühschwimmen
	08.00 – 21.15 Uhr	Familienbad
Freitag	08.00 – 15.00 Uhr	Familienbad
	15.00 – 17.00 Uhr	Spielenachmittag
	17.00 – 21.15 Uhr	Familienbad
Samstag	11.00 – 16.00 Uhr	Familienbad
Sonntag	09.00 – 13.00 Uhr	Familienbad

Viermonatige Schließung

Von Mittwoch, **1. Mai 2019**, bis Samstag, **31. August 2019**, bleibt das Hallenbad geschlossen.

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Gangelt III
Az.: 5 14 01

Prüfung der UVP-Pflicht für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

In der Flurbereinigung Gangelt III ist beabsichtigt ca. 2,3 km Wege herzustellen, wovon ca. 1,9 km auf vorhandenen Wegen ausgebaut werden sollen. Im Rahmen dieser Planung ist es zudem erforderlich ca. 2,2 km unbefestigte Wege zu rekultivieren.

Aufgrund einer Einzelfalluntersuchung gemäß § 5 i. V. mit Anlage 1 Ziff. 16.1 der zuletzt am 08.09.2017 in Kraft getretenen Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - (BGBl. I S. 3370) wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die vorgenannten Maßnahmen nicht erforderlich ist.

Die wesentlichen Gründe, die gegen die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung stehen gründen auf den geringen Empfindlichkeiten des Gebietes in Bezug auf den Standort des Vorhabens, die entsprechenden Schutzgüter und die geringen Merkmale der möglichen Auswirkungen. Verbunden mit den relativ begrenzten Maßnahmen in Anzahl und Fläche entstehen keine erheblichen nachhaltigen Konflikte.

Das Ergebnis dieser Untersuchung kann beim Dezernat 33, der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Robert-Schuman-Straße 51, in 52066 Aachen, Raum 2040 (Tel. 0221 / 147 4120) arbeitstäglich während der Dienststunden nach Anmeldung eingesehen werden.

Aachen, den 04.02.2019

Im Auftrag
gez. Kopka
(Ltd. Regierungsvermessungsdirektor)

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln
 Dezernat 33
 -Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-

50667 Köln, 04.04.2019
 Zeughausstraße 2-10
 Telefon: 0221 / 147-2033

Flurbereinigung Gangelst II
 Az.: 33.45 -5 09 04-

Ladung zur Offenlage und Anhörung über die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

Im Flurbereinigungsverfahren Gangelst II werden die Beteiligten zu zwei verschiedenen Terminen geladen:

- I. **Offenlage der Ergebnisse der Wertermittlung**
- II. **Anhörungstermin zu den Ergebnissen der Wertermittlung**

Beteiligte des Flurbereinigungsverfahrens sind gemäß § 10 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) die **Teilnehmer**, d.h. die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und die **Nebenbeteiligten**.

Als Nebenbeteiligte sind gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG am Flurbereinigungsverfahren beteiligt:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

I. **Ladung zur Offenlage der Ergebnisse der Wertermittlung**

Für die Flurbereinigung Gangelst II liegen die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung für die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke (Stand: 3. Änderungsbeschluss vom 22.10.2018) vor.

Die Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens erhalten den Flurstücksnachweis -Alter Bestand-. In diesem ist der Grundbesitz aufgeführt, den die Teilnehmer in das Flurbereinigungsverfahren einbringen. Hier sind die Ergebnisse der Wertermittlung nach Wertklassen und Wertverhältniszahl als Kennzahlen für Grundstücksqualität und Bodengüte nachgewiesen. Der Flurstücksnachweis -Alter Bestand- wird Bestandteil des Flurbereinigungsplanes.

Die Nebenbeteiligten erhalten einen Nebenbeteiligtenachweis, der die o.g. Rechte beinhaltet.

Die Ergebnisse der Wertermittlung sind Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches der Beteiligten und damit Grundlage für den Flurbereinigungsplan. Die Nachweise (Wertermittlungsreinkarte, Teilnehmernachweis, Flurstücksnachweis -Alter Bestand-, Nebenbeteiligtenachweis) über die Ergebnisse der Wertermittlung liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten offen.

Zur Erteilung von Auskünften über die vorgenommene Bewertung der Grundstücke (§ 32 FlurbG) stehen Bedienstete der Bezirksregierung Köln

**im Rathaus der Gemeinde Gangelt
Burgstraße 10, 52538 Gangelt, Raum 217/219**

von Dienstag, dem 14.05.2019 bis Donnerstag, dem 16.05.2019
sowie von Montag, dem 20.05.2019 bis Mittwoch, dem 22.05.2019
jeweils in der Zeit von
9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

zur Verfügung.

Hinweis: Die Beteiligten erhalten eine schriftliche Einladung. Sie werden gebeten die Auslegungstermine so, wie im Einladungsschreiben vorgegeben, wahrzunehmen.

II. Ladung zum Anhörungstermin zu den Ergebnissen der Wertermittlung

In diesem Termin können **Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung** vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Termin nur allgemeine Erläuterungen zu der im Flurbereinigungsverfahren Gangelt II durchgeführten Bewertung und keine Auskünfte über die Bewertung der einzelnen Grundstücke gegeben werden (hierfür sind die unter I. aufgeführten Termine zur Offenlage vorgesehen). Der Anhörungstermin findet statt

**Donnerstag, 23. Mai 2019 um 11.00 Uhr
im Rathaus der Gemeinde Gangelt
Burgstraße 10, 52538 Gangelt, Raum 217/219**

Der Termin wird nach einer Stunde beendet sein.

Sollten Beteiligte ihre Einwendungen nicht im Anhörungstermin vorbringen wollen, so können diese bis **spätestens 11.06.2019** schriftlich der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln, unter Angabe des Aktenzeichens 33.45 -5 09 04- und der Ordnungs-Nr. oder Bezeichnung des betroffenen Grundstückes mitgeteilt werden.

Beteiligte, die mit den Ergebnissen der Wertermittlung einverstanden sind, brauchen diesen Anhörungstermin nicht wahrzunehmen.

Allgemeine Hinweise

1. Beteiligte, die an der Wahrnehmung der Termine verhindert sind, können sich durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen. Vollmachtsvordrucke können bei der Bezirksregierung Köln fernmündlich unter oben angegebener Rufnummer angefordert werden. Die Beglaubigung der Unterschrift erfolgt durch jede zur amtlichen Beglaubigung von Unterschriften befugten Behörde (dies sind in der Regel Stadt- und Gemeindeverwaltungen) kostenfrei (§ 108 FlurbG).
2. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Kosten erstattet werden können, die den Beteiligten durch die Wahrnehmung der Termine entstehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
gez. Pils, RVR'in

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren finden Sie unter:
https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf

Der vorstehende Bekanntmachungstext „Ladung zur Offenlage und Anhörung über die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsverfahren (FlurbG)“ wird zusätzlich auf der nachfolgend aufgeführten Internetseite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht:
https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/gangelt_zwei/index.html

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Waldfeucht sucht zum bald möglichen Zeitpunkt für den

Gemeindekindergarten Haaren

eine

pädagogische Fachkraft (Erzieher/in, m/w/i)

in einem motivierten Team der viergruppigen Kindertagesstätte (Vollzeit oder Teilzeit).

Wir erwarten

- eine abgeschlossene Ausbildung als staatlich anerkannte Erzieher/in oder als Heilerziehungspfleger/in (m/w/i),
- Engagement und Begeisterung in der individuellen Bildung und Förderung von Kindern,
- konzeptionelles Denken und Vorgehen,
- Offenheit im Umgang mit Eltern und Institutionen,
- Flexibilität, Aufgeschlossenheit und Verantwortungsbewusstsein,
- Zuverlässigkeit, Eigeninitiative sowie Kooperations- und Teamfähigkeit und
- kommunikative und soziale Kompetenzen.

Die Entgeltzahlung erfolgt nach dem TVöD/TVSuE.

Die Stelle soll zunächst befristet werden; die Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis ist geplant.

Vorgesehener **Arbeitszeitkorridor: 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr**

Die Auswahlentscheidung erfolgt unter Beachtung der Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes NRW und für Schwerbehinderte und den Schwerbehinderten gleichgestellte Menschen.

Wenn Sie interessiert sind, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Senden Sie bitte die üblichen Bewerbungsunterlagen mit Lebenslauf, Lichtbild und Zeugniskopien bis zum **8. April 2019** an die

Gemeinde Waldfeucht
 Fachbereich Zentrale Dienste
 Lambertusstr. 13
 52525 Waldfeucht.

Aus Gründen der Kostenersparnis wird gebeten, auf Klarsichthüllen, Prospektmappen oder Schnellhefter zu verzichten. Die Rücksendung dieser Materialien erfolgt nicht.